

RS OGH 2025/11/11 17Os6/16k; 11Os103/17g; 14Os40/19t; 14Os23/20v; 14Os48/20w; 14Os64/25f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.2025

Norm

StGB §224

StGB §228

StGB §311

1. StGB § 224 heute
2. StGB § 224 gültig ab 01.01.1975
1. StGB § 228 heute
2. StGB § 228 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 228 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2015
1. StGB § 311 heute
2. StGB § 311 gültig ab 01.01.1975

Rechtssatz

Öffentliche Urkunden (mit qualifizierter Beweiskraft) sind nur solche, die ein Beamter innerhalb der Grenzen seiner hoheitlichen Amtsbefugnisse oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet hat.

Entscheidungstexte

- RS0130808">17 Os 6/16k
Entscheidungstext OGH 06.06.2016 17 Os 6/16k
Beisatz: Dies ist bei „Erfolgsnachweisen“ einer Fachhochschule nicht ohne weiteres anzunehmen. (T1)
- RS0130808">11 Os 103/17g
Entscheidungstext OGH 13.09.2017 11 Os 103/17g
Beisatz: Wer Beamter ist, bestimmt sich dabei nach § 74 Abs 1 Z 4 StGB. Weder der Behördencharakter der Dienststelle noch der dienstrechtliche Beamtenstatus, sondern der konkrete hoheitliche Aufgabenbereich des Handelnden, dh seine spezifische Funktion im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit, ist maßgebend. Dieser funktionale Beamtenbegriff erfasst auch „beliebte Unternehmer“, die im Auftrag einer Behörde ihnen in concreto übertragene hoheitliche Tätigkeiten ausüben. (T2)

Beisatz: Dabei genügt der bloße Zusammenhang mit einer öffentlichen Aufgabe noch nicht; selbst eine gesetzlich oder im Verordnungsweg geregelte, aber nicht als Organ eines Rechtsträgers in dessen Namen erfolgende Tätigkeit qualifiziert nicht zum Beamten. (T3)

Beisatz: Die in § 9b Abs 2 Z 4 NAG?DV genannten Institute, deren Sprachdiplome oder Kurszeugnisse als Nachweis iSd § 21a Abs 1 NAG gelten, sind keine beliebigen Unternehmen, weil ihnen keine spezifisch hoheitlichen Aufgaben zugewiesen werden. Diese Sprachdiplome oder Kurszeugnisse sind daher keine öffentlichen Urkunden. (T4)

- RS0130808">14 Os 40/19t

Entscheidungstext OGH 07.10.2019 14 Os 40/19t

Vgl; Beisatz: Hier: Beim Protokoll über die Sitzung des Gemeindevorstands handelt es sich in Bezug auf den hier relevanten Sachverhalt um eine öffentliche Urkunde. Denn es wurde von Beamten im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form errichtet und betraf in der Beschlussfassung über die Besoldung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine Angelegenheit der Hoheitsverwaltung. (T5)

- RS0130808">14 Os 23/20v

Entscheidungstext OGH 29.04.2020 14 Os 23/20v

Vgl; Beisatz: Eine Niederschrift gemäß § 85 NRWO (hier: iVm § 14 Abs 3 BPräsWG) ist eine öffentliche Urkunde. (T6)

- RS0130808">14 Os 48/20w

Entscheidungstext OGH 09.06.2020 14 Os 48/20w

Vgl; Beis wie T6

- RS0130808">14 Os 64/25f

Entscheidungstext OGH 11.11.2025 14 Os 64/25f

vgl; Beisatz: Hier: Tatbildlichkeit inhaltlich unrichtiger schriftlicher Auskünfte an den Landesvolksanwalt und die Gemeindeaufsichtsbehörde durch einen Bürgermeister mangels qualifizierter Beweiskraft des Urkundeninhalts verneint. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130808

Im RIS seit

13.07.2016

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at